

RS Verg 2005/11/30 06N-116/05-13

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.11.2005

Norm

BVergG 2002 §173 Abs1

BVergG 2002 §173 Abs2

EMRK Art6 Abs1

1. EMRK Art. 6 heute
2. EMRK Art. 6 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Ist im Nachprüfungsverfahren nur über Rechtsfragen zu entscheiden, die keine komplexen Fragen aufwerfen und erfordert der klare Sachverhalt keine weiteren Ermittlungen, sind auch bei Fehlen einer mündlichen Verhandlung die Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 EMRK erfüllt. Ist im Nachprüfungsverfahren nur über Rechtsfragen zu entscheiden, die keine komplexen Fragen aufwerfen und erfordert der klare Sachverhalt keine weiteren Ermittlungen, sind auch bei Fehlen einer mündlichen Verhandlung die Anforderungen des Artikel 6, Absatz eins, EMRK erfüllt.

Entscheidungstexte

- 06N-116/05-13
Entscheidungstext Bundesvergabeamt Bescheid 30.11.2005 06N-116/05-13

Dokumentnummer

VERGR_20051130_06N_116_05_13_02

Quelle: Vergabekontrollbehörden Verg, <https://www.ris.bka.gv.at/Verg>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at